

vertraglich und buchhaltungsgemäß gar kein Salär für tatsächlich geleistete persönliche Arbeit eines Geschäftsteilhabers mit Domizil in einem andern Kanton, als demjenigen des Geschäftsführers, ausgeschieden ist, der Verständigung der beiderseitigen Steuerbehörden, eventuell dem Entscheide des Bundesstaatsgerichtshofes, vorbehalten bleiben, die fragliche Steuerverteilung den jeweiligen Verhältnissen gerechterweise entsprechend vorzunehmen (vergl. hiezu das bereits angezogene Urteil i. S. Morgenthaler, a. a. D., Erw. 3 in fine).

2. Aus der vorstehenden allgemeinen Erwägung folgt für den gegebenen Fall, daß der Kanton Zürich grundsätzlich berechtigt ist, den in Zürich wohnhaften Rekurrenten für den seiner persönlichen Mitarbeit im Geschäfte der Kollektivgesellschaft J. Brandeis Söhne, in Baden, entsprechenden Betrag des von ihm nach seiner Angabe lediglich als „Geschäftsgewinn“ bezogenen Einkommens zu besteuern. Der gegen diese grundsätzliche Steuerberechtigung Zürichs gerichtete Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Dagegen ist die danach in Zürich zu versteuernde Quote des „Geschäftsgewinns“ gemäß dem Verbote der interkantonalen Doppelbesteuerung natürlich der aargauischen Steuerhoheit entzogen. Die Höhe seiner Steueranlagung in den beiden Kantonen für das streitige Steuerjahr (1907) aber hat der Rekurrent nicht angefochten, obschon er wissen mußte, daß speziell die den Rekursgegenstand bildende zürcherische Taxation — entgegen seiner Behauptung in der Rekurschrift gegenüber dem regierungsrätlichen Entscheide — nicht sein Geschäftseinkommen in Baden schlechthin umfaßte, da die Verfügung der Finanzdirektion vom 22. Juli 1908 ausdrücklich betont, daß die unteren Steuerbehörden mit dem Ansatz von 5000 Fr. lediglich sein Arbeitseinkommen, für seine persönlichen Dienste im Geschäft, besteuerten. Es muß daher bei den beiderseitigen Taxationen, vorläufig wenigstens, ohne weiteres sein Bewenden haben. Dagegen ist dem Rekurrenten jedenfalls unbenommen, die Frage der Angemessenheit dieser Taxationen in ihrem Zusammenhange für zukünftige Steuerperioden aufzuwerfen und eventuell ebenfalls im staatsrechtlichen Rekursverfahren zur Entscheidung bringen zu lassen. Übrigens scheint ihm der Schlusssatz des angefochtenen Entscheides des zürche-

rischen Regierungsrates bezüglich des Ansatzes pro 1907 nach den Befund der Steuerexpertenkommission vorzubehalten, welchem durch diesen Rekursentscheid natürlich nicht präjudiziert wird.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

102. Urteil vom 18. November 1908 in Sachen  
**Alpinis-Brunnen, Kom. A.-G. (Müller, Gretler & Cie.)**  
gegen **Wiltihof** und **Kanton Luzern**  
(**Gemeinde Wohlten** und **Kanton Aargau**).

*Steuerpflicht einer Gesellschaft, die die Ausbeutung und den Betrieb einer Mineralwasserquelle zum Gegenstand hat und in einem vom Kanton, in dem die Quelle liegt und ausgebeutet wird (i. c. Luzern) verschiedenen Kanton (i. c. Aargau) ihren kaufmännischen Sitz hat. Teilung der Steuerhoheit.*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Aktenlage:

A. Unter der Firma „Alpinis Brunnen Kom.-A.-G. (Müller, Gretler & Cie.) in Wohlten“ ist am 6. Februar 1908 eine Kommandit-Aktiengesellschaft mit Sitz und Verwaltung in Wohlten (Aargau) gegründet worden, deren unbeschränkt haftende Mitglieder Max Müller-Gretler und Louis Gretler, beide in Wohlten, sind. Zweck der Gesellschaft ist, gemäß § 2 ihrer Statuten, „der Erwerb, Ausbau und Betrieb der bisher von der Firma Gretler & Cie. in Wohlten besessenen Mineralwasserquelle beim Bad „Knutwil, sowie der Versandt des dort entspringenden Mineral- und Tafelwassers“. Als Versandtstelle bezeichnen die Statuten das Bad Knutwil. Der Generalversammlung steht das Recht zu, „den Betrieb auch ähnlicher anderer Geschäfte zu beschließen“. Das Gesellschaftskapital ist auf 300,000 Fr. festgesetzt und eingeteilt in 600 Namenaktien zu 500 Fr., von denen die beiden unbeschränkt haftenden Gesellschafter zusammen 200 Stück über-

nehmen und daneben vorläufig nur 111 Stück zur Ausgabe gelangen. Die von den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern übernommenen Aktien werden liberiert „als Gegenwert für ihre Auslagen und Zahlungen an die Quelle und das Betriebsinventar, die gemäß genauem Inventar pro 31. Dezember 1907 an die „Kommandit-Aktien-Gesellschaft übergehen“ (§ 8 der Statuten). Ferner übernimmt die Gesellschaft auch noch andere (näher bestimmte) Passiven. Andererseits erwirbt sie alle Aktiven der Firma Gretler & Cie., ihre Debitoren, sowie „als Eigentum alle f. Zi. von Gretler & Cie. bei Troller & Cie. erworbenen Rechte, Liegenschaften, Betriebsinventar usw., ferner Quellsfassung, die Schaubernquelle, Recht auf Schutzmarke und alle seit Übernahme der „Alpinisquelle von Gretler & Cie. erworbenen, zum Betrieb der „Quelle bestimmten Immobilien und Beweglichkeiten, gemäß dem im Herbst 1907 aufgestellten Inventar, alle Verträge, das Recht „auf Konventionalstrafe gegen D. Troller von 100,000 Fr.“ (§ 24 der Statuten). Die Firma Gretler & Cie. hatte nämlich ihrerseits das „Geschäft des Versands von Mineralwasser-Stahlsprudel Bad Knutwil“ durch Vertrag vom 13. März 1907 der Kommanditgesellschaft Troller & Cie. mit Aktiven und Passiven abgekauft und dazu gleichzeitig, durch Separatvertrag, vom unbeschränkt haftenden Teilhaber dieser Gesellschaft, Otto Troller, persönlich die „hintere Stahlquelle“ zum Preise von 25,000 Fr. nebst einer darum gelegenen Landparzelle von 2000 m<sup>2</sup> zu 50 Stz. per m<sup>2</sup> erworben. Im April 1908 nun schätzte die Gemeindesteuerkommission von Willihof (Kts. Luzern), deren Gemeindebann diese Quelle angehört, die Kommandit-Aktiengesellschaft „Alpinis Brunnen“ mit 9000 Fr. Erwerbsteuercapital, entsprechend einem steuerpflichtigen Erwerb von 1500 Fr. ein, während bisher, noch pro 1907, die Gesellschaft Troller & Cie., welche auch ihren Sitz in der Gemeinde Willihof hatte, hier für ein Erwerbsteuercapital von 15,000 Fr., gleich 2500 Fr. Erwerb, besteuert worden war. Gegen diese Taxation der Gemeindebehörde beschwerte sich die Komm.-A.-G. beim Regierungsrat des Kantons Luzern, indem sie geltend machte, daß sie an ihrem Sitze Wohlen, wo sich ihre Geschäftsleitung befindet, erwerbsteuerepflichtig sei und dort tatsächlich auch für ihren Erwerb besteuert werde, sodas ihre Heranziehung zur

Erwerbsteuer in Willihof eine unzulässige Doppelbesteuerung darstelle und, eventuell, für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft jedenfalls auch zu hoch gegriffen wäre. Der Gemeinderat von Willihof wandte jedoch zur Rechtfertigung seines Steueranspruchs ein, daß sich der wesentlichste Teil der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ständig und unter besonderer Leitung in dieser Gemeinde abwicke, da hier das aus der Erde fließende Mineralwasser durch besonders geleitete Arbeiter transportfähig gemacht, auf Lager gehalten und überall hin versandt werde. Durch Entscheid vom 29. Juli 1908 wies hierauf der Regierungsrat die Beschwerde ab, indem er gestützt auf diese Angaben der Gemeindebehörde die Frage der Steuerpflicht der Gesellschaft in Willihof grundsätzlich bejahte und über die Höhe der angefochtenen Taxation bemerkte, ihr Ansatzei einstweilen zu belassen, dagegen bleibe es der Rekurrentin für die Zukunft unbenommen, den Nachweis zu erbringen, daß aus ihrem Geschäftsbetriebe in Willihof ein steuerbarer Erwerb im angelegten Betrage nicht resultiere.

B. Innert der gesetzlichen Frist seit der Zustellung des vorstehenden Entscheides hat die Kommandit-Aktiengesellschaft „Alpinis Brunnen“ den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie beschwert sich über bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung, indem sie in erster Linie an ihrer Auffassung, daß sie nur im Kanton Aargau erwerbsteuerepflichtig sei, festhält und wesentlich ausführt: In Willihof (Bad Knutwil) werde einfach das aus der Quelle strömende, allerdings sehr sorgfältig gefasste und durch Filter geleitete Mineralwasser in die Versandtflaschen abgefüllt, welche dann, verpackt, „großenteils“ ins Lager nach Wohlen speidiert und von dort an die einzelnen Besteller versandt würden. Diese Wasserabfüllung zum Versandtzweck könne nun nicht etwa als Fabrikationstätigkeit, als Schaffung eines neuen Rechtsgutes, betrachtet werden, sie bilde auch keineswegs, wie die Luzerner Steuerbehörden annähmen, die Haupttätigkeit der Gesellschaft und stehe nicht unter besonderer Leitung, indem der Angestellte, welchem die Überwachung der damit beschäftigten Arbeiter obliege, fast die ganze Zeit in Wohlen, auf dem Bureau der Gesellschaft, oder auf Geschäftsreisen sei und nur hie und da nach Knutwil gehe. Die Haupttätigkeit der Gesellschaft, welche eben ein Han-

delßgeschäft betreibe, liege vielmehr in der kaufmännischen Geschäftsleitung in Wohlen. Hier wickle sich der gesamte Verkehr mit den Kunden ab, von hier aus werde auch die Kellame betrieben und überhaupt alles das besorgt, was den Erwerb bedinge; denn ohne diese Handelstätigkeit in Wohlen wäre das in Knutwil in Flaschen abgefüllte Wasser für die Gesellschaft fast wertlos. Das Abfüllen der Flaschen stelle nur eine Hülfsarbeit dar, es bedeute nichts anderes, als das Sammeln eines Produktes (des aus der Quelle strömenden Mineralwassers), das der Gesellschaft bereits gehöre. Und dies könne nicht erwerbssteuerpflichtig machen, sonst käme man dazu, daß jeder Landwirt, der außerhalb seiner Wohngemeinde ein Kartoffelfeld besitze und die darauf wachsenden Kartoffeln einsammle und zur Verwertung heimführe, diesen Ertrag am Orte des Kartoffelfeldes versteuern müßte. Soweit aber gehe weder die Luzerner Steuerpraxis, noch namentlich die Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichts (z. vgl. Entscheid i. S. Imhof vom 18. Oktober 1890: **US 16** Nr. 88 S. 627 ff., wo der Grundsatz aufgestellt sei, daß das Domizil die Erwerbssteuerpflicht bestimme; ferner die dem vorliegenden ähnlichen Fälle Schwarzenbach & Cie.: **US 25** I Nr. 86, und Esseiva: **US 26** I Nr. 52). Eventuell könnte der Kanton Luzern die Erwerbssteuer jedenfalls nicht allein beziehen, sondern es wäre eine Ausscheidung zwischen ihm und dem Kanton Aargau zu treffen, wobei Luzern als bloß ausnahmsweise forderungsberechtigt genau festzustellen hätte, in welchem Umfange ihm die Steuer gebühre, was bisher noch nicht geschehen sei (zu vgl. **US 26** I Nr. 3 S. 19 ff. und **23** Nr. 73 S. 500 ff.). Ganz eventuell wäre die Gesellschaft als im Aargau steuerfrei zu erklären. Demnach werde das Rekursbegehren gestellt:

1. Der Entscheid des luzernischen Regierungsrates vom 29. Juli 1908 sei aufzuheben, und es sei festzustellen, daß die Rekurrentin nicht pflichtig sei, im Kanton Luzern Erwerbssteuern zu bezahlen;
2. Eventuell sei, in Aufhebung dieses Entscheides, die Sache an den luzernischen Regierungsrat zurückzuweisen zur Feststellung der Faktoren und des Umfangs, in welchem die Rekurrentin im Kanton Luzern, und demzufolge im Kanton Aargau nicht mehr, steuerpflichtig sei;
3. „Ganz eventuell“ sei die Rekurrentin von der Erwerbs-

steuerpflicht im Kanton Aargau zu befreien und seien die Verfügungen der aarg. Steuerbehörden wegen Doppelbesteuerung aufzuheben.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Er bemerkt zunächst, die Behauptung der Rekurrentin vor Bundesgericht, daß nicht der gesamte Wasserverkauf unmittelbar in Wilihof erfolge, sondern ein Teil der gefüllten Flaschen in ein Lager nach Wohlen gehe und von dort aus versandt werde, sei neu und deshalb nicht zu berücksichtigen. Sodann betont er wesentlich, den geschäftlichen Funktionen der Rekurrentin in Wohlen komme bloß akzessorische, den Verkauf des Mineralwassers vermittelnde, Bedeutung zu. Ihr Bureau selbst qualifiziere sich lediglich als Hülfsanlage ihres Geschäftsbetriebs. Dieser spiele sich in der Hauptsache in Wilihof ab, wo das von der Rekurrentin in Handel gebrachte Objekt gewonnen werde. Daß daselbe nicht im Fabrikationswege, sondern von der Natur selbst erzeugt werde, sei unerheblich. Entscheidend sei, daß mit dem Aufhören der Mineralwassergewinnung in Wilihof das Bureau in Wohlen notwendig dazu kommen müßte, seine Funktionen einzustellen, während umgekehrt die Aufhebung dieses Bureaus nicht notwendigerweise auch die Einstellung des Geschäftsbetriebes in Wilihof bedingen würde. Dazu komme, daß sich dieser Betrieb zugegebenermaßen nicht bloß auf die Gewinnung des Verkaufsobjektes beschränke, sondern daß von Wilihof aus direkt auch Mineralwasser verkauft und somit Erwerb erzielt werde. Was aber die Höhe der streitigen Erwerbsstation betreffe, seien die luzernischen Steuerbehörden, wie schon im angefochtenen Entscheide angedeutet, bereit, eine Reduktion derselben vorzunehmen, wenn die Rekurrentin sie als überseht nachweise.

D. Der Regierungsrat des Kantons Aargau, welchem ebenfalls Gelegenheit zur Vernehmung geboten worden ist, hat Gutheißung des Rekurses im Sinne seines Hauptbegehrens beantragt. Er schließt sich der Argumentation der Rekurrentin an, daß sie kein Fabrikations- sondern ein Handelsgeschäft betreibe, dessen Haupttätigkeit am Geschäftsiße Wohlen vor sich gehe, und fügt bei, die Einrede des Regierungsrates von Luzern, daß mit dem Aufhören der Mineralwassergewinnung in Wilihof das Bu-

reau der Rekurrentin in Wohlten seine Funktionen einstellen müßte, sei unbehelflich; denn mit dem Aufhören des Weinbaus müßten ja auch alle Naturweinhandlungen zu funktionieren aufhören, daraus aber sei doch nicht zu schließen, daß die Weinhändler ihren Erwerb da zu versteuern hätten, wo der Wein wachse, und nicht da, wo sich ihre Geschäfte befänden; —

#### in Erwägung:

1. Die Tätigkeit, durch welche die Rekurrentin einen Erwerb zu erzielen bezweckt, ist nicht der Handel mit Mineralwasser als solcher, sondern, nach ihren Statuten und der Art ihres tatsächlichen Geschäftsbetriebs, die Ausbeutung einer Mineralquelle beim Bad Knutwil, in der luzernischen Gemeinde Willihof, durch Fassen und Abfüllen dieses Mineralwassers in Flaschen, nebst dem Verkauf und Versandt desselben. Es handelt sich also um die gewerbmäßige Gewinnung und Verwertung eines an einem bestimmten Orte zur Verfügung stehenden Naturproduktes. Die gesamte Leitung dieses Unternehmens, sowohl der Wasserfassung und -bereitstellung, als auch des Wasserverkaufs und -versandts, erfolgt vom Sitze der Rekurrentin aus, der sich in Wohlten (Kanton Aargau) befindet. Die ausführende Geschäftstätigkeit dagegen vollzieht sich in der Hauptsache am Orte, wo die Quelle zu Tage tritt, so namentlich das Abfüllen, Verpacken und Versenden der Flaschen. In letzterer Beziehung behauptet zwar die Rekurrentin, daß die Versandtflaschen „größtenteils“ nicht direkt an die Abnehmer geliefert, sondern zunächst in ein Lager nach Wohlten gebracht würden. Allein dieser Angabe widerspricht die statutengemäße Bezeichnung des Bades Knutwil, d. h. der Gemeinde Willihof, als Versandtstelle. Hieraus ist zu schließen, daß die fragliche indirekte Versendung des Wassers jedenfalls eine Ausnahme bildet, welcher keine entscheidende Bedeutung beizumessen ist, wie sich denn die Rekurrentin darauf vor den luzernischen Steuerbehörden auch gar nicht berufen hatte. Der streitige Geschäftsbetrieb gehört somit wirtschaftlich den beiden streitigen Kantonen an: während sich die Betriebsleitung mit den gesamten kaufmännischen Funktionen an seinem rechtlichen Sitze im Kanton Aargau befindet, geht die wesentliche produktive Geschäftstätigkeit dauernd, bei ständigen Anlagen und Einrichtungen, im Kanton Luzern vor sich, wo die ausgebeutete

Mineralquelle immobilisiert ist. Die beiden Betriebszweige sind hinsichtlich des Betriebszweckes der Erwerbszielung gegenseitig von einander abhängig und bilden in diesem Sinne eine unlösliche Einheit. Denn gleichwie einerseits die gewinnbringende Verwertung des in veräußerungsfähige Form gebrachten Mineralwassers der kaufmännischen Tätigkeit bedarf, so setzt andererseits der Erfolg dieses kaufmännischen Wirkens jene technische Bereitstellung des zu verwertenden Naturproduktes voraus. Bei solcher Sachlage nun erscheinen nach der heutigen Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich beide Kantone als zur Erwerbsbesteuerung der Rekurrentin berechtigt; quantitativ aber beschränken sich ihre Steueransprüche, mit Rücksicht auf das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung, gegenseitig derart, daß sie zusammen auf keinen Fall mehr, als den vorhandenen Gesamterwerb des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes umfassen dürfen. Es handelt sich hier um Verhältnisse, ähnlich denjenigen, welche den Entscheidungen in Sachen Elektrizitätswerk Rubel (US 31 I Nr. 9 Erw. 5 S. 76/77) und neuestens in Sachen Scheitlin (US 33 I Nr. 7 Erw. 1 S. 54/55) zu Grunde lagen, und wie sie auch schon in dem von der Rekurrentin unrichtiger Weise für ihren Standpunkt zitierten Falle Imhof (US. 16 Nr. 88) zu einer Teilung des Steuerrechts geführt hatten, teils auf Grund freiwilliger Anerkennung der interessierten Kantone (bezüglich der Erwerbsteuer: a. a. O. S. 627), teils nach dem Entscheide des Bundesgerichts (bezüglich der Vermögenssteuer: a. a. O. S. 632). Dagegen unterscheiden sich die in der Rekurschrift als direkte Präjudizien angerufenen ältern Urteile in Sachen Schwarzenbach (US 25 I Nr. 86) und Esseiva (US 26 I Nr. 52) in erheblichen Tatbestandsmomenten vom gegebenen Falle und basieren überdies auf der Anwendung eines in den erwähnten spätern Entscheidungen teilweise modifizierten Begriffs des besonderen Steuerdomizils. Gegen die Heranziehung des Falles Esseiva (in welchem die in Sitten befindliche Kelterei einer mit Sitz in Freiburg betriebenen Weinhandlung als ein besonderes Erwerbsteuerdomizil nicht begründet erachtet wurde) ist insbesondere zu bemerken, daß die Kelterung in Sitten der von dritten Rebbesitzern angekauften Trauben — auf die allein der damals streitige Erwerbsteueranspruch des Kantons Wallis sich

bezog — jedenfalls nicht einen im gleichen Sinne wesentlichen Bestandteil des Betriebes der Weinhandlung als solcher bildete, wie hier die Bereitstellung des von der Rekurrentin ständig und ausschließlich aus der eigenen Quelle in Wiltihof bezogenen und als solches in den Handel gebrachten Mineralwassers für ihren Geschäftsbetrieb der Quellausbeutung. Ebenso erscheinen auch die anderweitigen Einwendungen gegen die grundsätzliche Berechtigung auch des Kantons Luzern zur Besteuerung des Erwerbs der Rekurrentin als unbehelflich. Die Argumentation der Vernehmlassung des aargauischen Regierungsrates, welche dahingehet, die Rekurrentin sei am Orte ihrer Mineralquelle ebensowenig erwerbssteuerpflichtig, als ein Weinhändler da, wo der Wein wachse (statt da, wo sich sein Geschäft befinde), übersieht, daß der Erwerb eines Weinhändlers als solchen eben nicht im Ertrage der Weinreben, sondern lediglich im Gewinn auf dem am Geschäftsorte betriebenen Weinumsatze liegt. Und die Behauptung der Rekurrentin, daß sie sich hinsichtlich des Wasserbezugs aus ihrer luzernischen Mineralquelle in analoger Stellung befinde, wie ein Landwirt, welcher die Ernte seines auswärts gelegenen Kartoffelfeldes einsammle, und daß sie danach nicht am Orte der Quelle erwerbssteuerpflichtig sein könne, geht offensichtlich fehl, weil der gewöhnliche Ertrag eines solchen Kartoffelfeldes, aller Regel nach, gemäß den Grundsätzen über die Liegenschaftsbesteuerung, gerade nicht in der Wohnsitzgemeinde des Eigentümers als solcher, sondern vielmehr in der Gemeinde, wo der Acker gelegen ist, zu versteuern wäre, und weil ferner das Mineralwasser doch nicht, wie die erntereife Kartoffel, ein mit seiner Behädigung ohne weiteres verwertbares Naturprodukt darstellt.

2. Was die quantitative Abgrenzung der Steueransprüche der beiden Kantone betrifft, dürfen die örtlich getrennten Betriebszweige der kaufmännischen Geschäftsführung im Kanton Aargau und der technisch-produktiven Betriebstätigkeit im Kanton Luzern nach ihrem erörterten Zusammenwirken zur Erzielung des Erwerbs wohl als unter sich gleichwertige Faktoren desselben angesehen werden. Es rechtfertigt sich daher, jedem der Kantone die Hälfte des jeweiligen Gesamterwerbes der Rekurrentin als steuerpflichtige Quote zuzuerkennen. In diesem Sinne ist einerseits die

Angelegenheit, in Aufhebung des in erster Linie und ausdrücklich dem Rekurse unterstellten Entscheides der luzernischen Steuerbehörden, zu neuer Bestimmung des Steueransatzes pro 1908 an diese Behörden zurückzuweisen, und anderseits auch den aargauischen Steuerorganen, deren Verfügung die Rekurrentin zwar nicht speziell bezeichnet, jedoch eventuell allgemein ebenfalls angefochten hat, die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Steuerforderung für das gleiche Steuerjahr entsprechend festzusetzen; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Rekurrentin, in Aufhebung des abweichenden Entscheides der luzernischen Steuerbehörden, pflichtig erklärt wird, ihren Erwerb je zur Hälfte in den Kantonen Luzern und Aargau zu versteuern.

### 103. Urteil vom 10. Dezember 1908 in Sachen Frey-Hirzel gegen Regierungsrat Luzern.

*Rekurs gegen den Bezug einer Hundesteuer. — Doppelbesteuerung? — Luzern. Finanzgesetz vom 9. März 1859, §§ 56 und 57; Ges. betr. die Hundetaxen vom 7. Juni 1869.*

Das Bundesgericht hat

da sich aus den Akten ergeben:

A. Der Rekurrent Heinrich Frey-Hirzel, Notar, in Gontenschwil (Aargau) hat am 12. September 1908 ein Jagdpatent für den Kanton Luzern erworben, das ihn berechtigt, während der Jagdzeit vom 1. Oktober bis und mit 30. November 1908 in dem der Jagd geöffneten Gebiet des Kantons mit zwei Hunden zu jagen. Für dieses Patent hat er folgende Taxen entrichten müssen:

„Für die allgemeine Jagd (inkl. 1 Hund)	Fr. 60
„Zuschlag für nicht im Kanton niedergelassene	
„Jäger	30
„für die Flugjagd	20
„für den zweiten Hund	10
„Hundesteuern	30

„Total Fr. 150